



Bericht und Beschlussempfehlung

des Bildungsausschusses

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Hochschulzulassungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 15/3376

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG) - Hochschulmanagement

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/3447

Der Landtag hat dem Bildungsausschuss den Gesetzentwurf Drucksache 15/3376 durch Plenarbeschluss vom 29. April und den Gesetzentwurf Drucksache 15/3447 durch Plenarbeschluss vom 27. Mai 2004 zur Beratung überwiesen.

Der Bildungsausschuss hat zu beiden Gesetzentwürfen schriftliche Stellungnahmen eingeholt, am 12. August 2004 eine mündliche Anhörung durchgeführt und sich am 21. Oktober 2004 mit beiden Gesetzentwürfen befasst.

Mit den Stimmen von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, Drucksache 15/3376, abzulehnen. Mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/3447, in der Fassung der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung anzunehmen; Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Vorsitzender

Gesetz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf

Ausschussvorschlag

Artikel 1 Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 668), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Qualitätssicherung

(1) Die Hochschule evaluiert regelmäßig intern und extern Aufbau- und Ablauforganisation, Forschung und Lehre, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages, Wissens- und Technologietransfer und Weiterbildung. Dabei sind insbesondere das Qualitätsmanagement, das Umweltmanagement und die Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Die Studierenden werden bei der Bewertung der Lehre beteiligt. Die Evaluierungsergebnisse sind zu veröffentlichen.

(2) Die einzelnen Verfahren nach Absatz 1 regelt die Hochschule durch Satzung; sie

Artikel 1 Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 668), wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

**„Dieses Gesetz gilt für die
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
Universität zu Lübeck,
Universität Flensburg,
Musikhochschule Lübeck,
Muthesius Kunsthochschule,
Fachhochschule Flensburg,
Fachhochschule Kiel,
Fachhochschule Lübeck,
Fachhochschule Westküste
(staatliche Hochschulen).“**

2. unverändert

legt darin Standards, Verfahrensweisen, Zeitfolgen und Verantwortlichkeiten fest.“

2. § 7 erhält folgende Fassung: 3. unverändert

„§7
Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses

Die Promotion hochqualifizierter wissenschaftlicher Nachwuchskräfte und die Entwicklung von herausragendem künstlerischem Nachwuchs werden gefördert. Die näheren Regelungen, insbesondere über die Förderungsarten, die Voraussetzungen für die Gewährung von Stipendien, den Umfang und die Dauer der Förderung sowie die Vergabeverfahren, trifft das Ministerium durch Verordnung.“

3. § 15a Abs. 1 Nr. 5 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: 4. unverändert

„Dabei werden die Evaluierungsergebnisse gemäß § 6 Abs. 1 berücksichtigt.“

4. § 17 wird wie folgt geändert: 5. unverändert

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er beschreibt die Vorstellungen der Hochschule zu ihrer strukturellen und fachlichen Entwicklung. Dabei ist insbesondere die Umsetzung der mit dem Ministerium abgeschlossenen Zielvereinbarungen, bezogen auf die fachlichen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Strukturen unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit, zu konkretisieren.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

5. § 18 wird wie folgt geändert: 6. unverändert

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Landeshochschulplan wird dem Parlament vorgelegt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Landeshochschulplan enthält die Vorstellungen der Landesregierung über die strukturelle Entwicklung des

Hochschulwesens.“

- | | | |
|---|----|-------------|
| 6. § 19 wird gestrichen. | 7. | unverändert |
| 7. In § 37 Abs. 1 werden in Nummer 2 die Wörter „und Festlegung der Amtszeit nach § 47 Abs. 4 Satz 1“ gestrichen. | | (entfällt) |
| 8. § 39 wird wie folgt geändert: | 8. | unverändert |
| a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: | | |
| „(1) Der Senat überwacht die Geschäftsführung des Rektorats. Er ist, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die: | | |
| 1. Beschlussfassung über Satzungen, sofern nicht das Rektorat oder andere Gremien zuständig sind, | | |
| 2. Zustimmung zu den Zielvereinbarungen, | | |
| 3. Zustimmung zum Entwicklungsplan der Hochschule, | | |
| 4. Zustimmung zum Forschungsbericht und zum Lehrbericht der Hochschule, | | |
| 5. Beschlussfassung über die Frauenförderungsrichtlinien einschließlich der Frauenförderpläne (§ 33 Abs. 1 und § 34), | | |
| 6. Feststellung des Haushaltsplans, | | |
| 7. Stellungnahmen und Vorschläge zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, | | |
| 8. Entscheidung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen von Fachbereichen nach Anhörung des Fachbereichs, | | |
| 9. Stellungnahmen zu der Einrichtung gemeinsamer Studiengänge im Sinne von § 82, | | |
| 10. Stellungnahme zur Einrichtung, Durchführung, Änderung und Aufhebung von Studien nach § 85a, wenn dies die gesamte Hochschule betrifft, | | |
| 11. Stellungnahme zu Prüfungsordnungen der Fachbereiche, den Erlass der Prüfungsverfahrensordnung und den Erlass von | | |

- Grundsätzen für Habilitations- und Promotionsordnungen,
12. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
 13. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen der Fachbereiche,
 14. Entscheidungen über Anträge von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 52 Abs. 3 sowie § 60 Abs. 3,
 15. Anträge zur Errichtung von Sonderforschungsbereichen und Förderung ihrer wissenschaftlichen Entwicklung,
 16. Vorbereitung der Beschlüsse des Konsistoriums und
 17. Würden und Ehrungen; die Zuständigkeit für die Ehrenpromotion bleibt unberührt.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
9. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Senat besteht aus 23 Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 12:4:4:3.“
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Prorektorinnen“ die Wörter „Rektorin oder Rektor“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ und am Satzende die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
10. § 44 wird wie folgt geändert:
9. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) unverändert
 - cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Senat wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.“
 - b) unverändert
10. unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Rektorat leitet die Hochschule und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Es schließt die Zielvereinbarungen, die der Zustimmung des Senats bedürfen, mit dem Ministerium ab.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Rektorat entscheidet insbesondere über:

1. die Erstellung von Grundsätzen für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der gesamten Hochschule zugewiesen sind,
2. die Erstellung des Haushaltsplans der Hochschule
3. die Vergabe von Personal- und Sachmitteln sowie Räumen; § 16 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt; das Rektorat unterrichtet den Senat von seinen Entscheidungen über die Verwendung von Personal- und Sachmitteln,
4. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen; § 83 Abs. 3 bleibt unberührt,
5. Berufungen von Professorinnen und Professoren, soweit sie der Hochschule übertragen sind,
6. die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen, mit Ausnahme der Leistungsbezüge der Rektorsmitglieder; soweit die Hochschulen in Fachbereiche gegliedert sind, entscheidet das Rektorat auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans,
7. die Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung der Zulassungszahlen,
8. die Einrichtung gemeinsamer Studiengänge im Sinne von § 82,
9. die Einrichtung, Durchführung, Änderung und Aufhebung von Studien nach § 85a, wenn dies die gesamte Hochschule betrifft.“

11. § 46 wird wie folgt geändert:

11.

unverändert

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Rektorin oder der Rektor legt die Geschäftsbereiche im Rektorat fest, soweit dieses Gesetz keine Regelung trifft.“
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „des Senats“ durch die Wörter „der Rektorin oder des Rektors“ ersetzt.
12. In § 47 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „drei oder“ gestrichen. (entfällt)
13. In § 48 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „für vier Jahre gewählt und“ gestrichen. (entfällt)
14. In § 49 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 46 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt. 12. unverändert
15. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert: 13. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst: a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Konsistorium wählt auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors die Prorektorinnen und Prorektoren aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren jeweils für drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.“ „Das Konsistorium wählt auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors die Prorektorinnen und Prorektoren aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren **für eine Amtszeit, deren Dauer der der Rektorin oder des Rektors der Hochschule entspricht**; Wiederwahl ist zulässig.“
- b) Folgender Satz 2 wird eingefügt: b) unverändert
- „Der Vorschlag bedarf der Zustimmung des Senats mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.“
- c) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen. c) unverändert
16. § 50a Abs. 2 erhält folgende Fassung: 14. § 50a Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Scheidet ein Mitglied des Rektorats vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt das Konsistorium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die nach diesem Gesetz vorgesehene Amtszeit.“ „(2) Scheidet ein Mitglied des Rektorats vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt das Konsistorium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für **den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, bei der Kanzlerin oder dem Kanzler für die in § 49 Abs. 2** vorgesehene Amtszeit.“
17. In § 54 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen. 15. unverändert
18. § 56 wird wie folgt geändert: 16. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es entscheidet insbesondere über die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die dem gesamten Fachbereich zugewiesen sind, sowie über den Einsatz der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit diese nicht einer Einrichtung des Fachbereichs mit eigener Leitung zugewiesen sind.“

bb) Folgender Satz 5 wird eingefügt:

„Hierzu kann es den zur Lehre verpflichteten Mitgliedern des Fachbereichs und den Vorständen der Einrichtungen des Fachbereichs Weisungen erteilen sowie in erforderlichem Umfang Entscheidungen der Einrichtungen gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 aufheben.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 10 werden Absätze 2 bis 9.

19. In § 58 Abs. 8 Satz 2 wird die Angabe „nach § 56 Abs. 2“ gestrichen.

17. unverändert

20. In § 66 a Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

18. In § 66 a Abs. 2 **Satz 1 werden nach den Wörtern „Organe der Hochschule“ ein Komma gesetzt und die Wörter „die Rektorate und Dekanate“ eingefügt.**

„Die Hochschule regelt durch Satzung die angemessene Form der Beteiligung der Frauenbeauftragten in den Organen und Gremien der Hochschule, soweit durch dieses Gesetz keine Regelung getroffen wird; insbesondere in welcher Form die Frauenbeauftragte in die Vorbereitung der sie betreffenden Fragestellungen und Entscheidungen von Rektorat und Dekanat einzubinden ist.“

21. In § 80a werden in Satz 1 nach dem Wort „Gebühren“ die Wörter „und Auslagen“ eingefügt.

19. unverändert

22. § 80 b wird wie folgt geändert:

20. unverändert

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 80a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 80a Satz 2“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2.
23. In § 86 Abs. 7 Satz 9 wird die Angabe „Satz 5 Nr. 8“ durch die Angabe „Satz 6 Nr. 8“ ersetzt.
24. In § 96 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Soweit die Berufung der Hochschule übertragen ist, entscheidet darüber das Rektorat.“
25. § 97 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 werden hinter dem Wort „Fachbereichskonvent“ die Wörter „einer Universität oder Kunsthochschule“ eingefügt.
- b) Folgende neue Sätze 5 und 6 werden eingefügt:
„Das Ministerium kann verlangen, dass eine Fachhochschule Gutachten einholt. Das Recht des Ministeriums, Gutachten einzuholen, bleibt unberührt.“
26. In § 98 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 125 Abs. 3 und 7“ durch die Angabe „§ 125 Abs. 5 und 8“ ersetzt.
27. In § 99a Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 97 Abs. 4 Satz 5 und Abs. 5“ durch die Angabe „§ 97 Abs. 4 Satz 7 und Abs. 5“ ersetzt.

21. In § 81 Abs. 2 a Satz 2 wird das Wort „Magisterstudium“ durch das Wort „Masterstudium“ ersetzt.

22. unverändert

23. unverändert

24. unverändert

25. unverändert

26. unverändert

27. In § 101 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Muthesius-Hochschule, Fachhochschule für Kunst und Gestaltung,“ durch die Wörter „Muthesius Kunsthochschule“ ersetzt.

28. Folgender § 114 wird eingefügt:

„§ 114

Muthesius Kunsthochschule

(1) Die Muthesius Kunsthochschule vermittelt durch künstlerisch-praktische, methodische, theoretische und experimentelle Ausbildungsinhalte künstlerische und gestalterische Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie führt

- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch.**
- (2) § 115 Abs. 4 gilt entsprechend.**
- (3) Die Muthesius Kunsthochschule kann in ihrer Verfassung regeln, ob und unter welchen Bedingungen Lehrbeauftragte Mitglieder der Hochschule sind. Lehrbeauftragte, die Mitglieder der Hochschule sind, gehören der Mitgliedergruppe des Wissenschaftlichen Dienstes an.“**
- 29. In § 116 Abs. 1 werden die Wörter „oder künstlerischer“ sowie „und künstlerisch-gestalterischer Aufgaben“ gestrichen.**
28. In § 121 Abs. 1 Satz 4 wird hinter dem Wort „Aufsichtsrat“ ein Komma gesetzt und die Wörter „der Leitung von Zentren“ eingefügt. **30.** unverändert
29. § 122 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: **31.** unverändert
- „Im Rahmen ihrer Aufgaben können die Mitglieder des Vorstands Entscheidungen treffen, an die die Zentren und Abteilungen gebunden sind.“
30. In § 122a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „auf Vorschlag der weiblichen Beschäftigten des Klinikums“ gestrichen. **32.** unverändert
31. In § 123 Abs. 2 Nr. 11 wird die Angabe „§ 122 Abs. 2 Satz 6“ durch die Angabe „§ 122 Abs. 5 Satz 6“ ersetzt. **33.** unverändert
32. § 125 wird wie folgt geändert: **34.** § 125 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende neue Fassung: **a)** unverändert
- „Zentren, Kliniken, Institute und zentrale Einrichtungen“
- b) Folgender Absatz 1 wird eingefügt: **b)** unverändert
- „(1) Das Klinikum gliedert sich in Zentren, Abteilungen und zentrale Einrichtungen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.“
- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2. **c)** unverändert
- d) Folgender Absatz 3 wird eingefügt: **d)** unverändert
- „(3) Jede Abteilung ist einem Zentrum zugeordnet. Das Zentrum koordiniert die Aufgaben der Abteilungen. Der

Vorstand bestellt die Leitung des Zentrums, die aus vier Mitgliedern besteht. Die oder der Vorsitzende ist aus dem Kreis der Direktorinnen oder Direktoren der zugeordneten Abteilungen zu bestimmen. Die Leitung des Zentrums entscheidet insbesondere über die Verteilung der dem Zentrum vom Vorstand zugewiesenen Finanzmittel an die Abteilungen. Ihr untersteht das im Zentrum tätige Pflegepersonal sowie das sonstige abteilungsübergreifend eingesetzte Personal des Zentrums. Sie ist für das wirtschaftliche Ergebnis der Gesamtheit der Abteilungen verantwortlich. Über die Verwendung der dem Zentrum zur Verfügung stehenden Finanzmittel berät regelmäßig eine Zentrumskonferenz. Das Nähere zu den Aufgaben des Zentrums sowie der Zusammensetzung, Bestellung, Aufgaben und Kompetenzen der Leitung und der Zentrumskonferenz, einschließlich der angemessenen Beteiligung der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in den Zentren im Sinne des Gleichstellungsgesetzes, wird in der Hauptsatzung bestimmt.“

- | | | | |
|----|--|----|-------------|
| e) | Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung: | e) | unverändert |
| | „(4) Die Abteilungen nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der vom Zentrum festgelegten Koordinierungsmaßnahmen eigenständig wahr. Das Nähere wird in der Hauptsatzung bestimmt.“ | | |
| f) | Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5. | f) | unverändert |
| g) | Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert: | g) | unverändert |
| | aa) Satz 3 wird gestrichen. | | |
| | bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung: | | |
| | „Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der in der Abteilung tätigen Personen mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Angelegenheiten von Forschung und Lehre sowie des Pflegepersonals und des sonstigen abteilungsübergreifend eingesetzten Personals des Zentrums.“ | | |

- | | | |
|---|-----------|--|
| h) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Das für die Pflege zuständige Mitglied der Leitung des Zentrums ist verantwortlich für die fachliche Durchführung der Pflege und insoweit Vorgesetzte oder Vorgesetzter der in der Pflege Beschäftigten.“ | h) | unverändert |
| i) Absatz 6 wird gestrichen. | i) | unverändert |
| j) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Absatz 3 Satz 1“ wird durch die Angabe „Absatz 5 Satz 1“ ersetzt. | j) | unverändert |
| | k) | Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Der Vorstand kann mit einer Leiterin oder einem Leiter einer Zentralen Einrichtung und mit einer Oberärztin oder einem Oberarzt ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründen. Auf dieser Grundlage schließt der Vorstand mit ihr oder ihm eine Zielvereinbarung für die Erbringung bestimmter Aufgaben unter Festlegung einer leistungsbezogenen Vergütung. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.“ |
| 33. § 126 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Abs. 3 des Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetzes findet keine Anwendung.“ | 35. | unverändert |
| 34. In § 127 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 125 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 125 Abs. 5“ ersetzt. | 36. | unverändert |
| 35. § 136 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 125 Abs. 3 und 4 sowie § 127 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 125 Abs. 3 und 4 Satz 1 und 2 sowie § 127 Abs. 7“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 125 Abs. 3 neuer Fassung“ durch die Angabe „§ 125 Abs. 5“ ersetzt. | 37. | unverändert |

Artikel 2 Übergangsvorschriften

Bei Rektoratsmitgliedern, die nach dem Ausscheiden eines Rektoratsmitgliedes für die restliche Amtszeit als Nachfolgerin oder Nachfolger gewählt wurden und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befinden, kann das Konsistorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Amtszeit auf die volle nach diesem Gesetz vorgesehene Amtsdauer verlängern.

Artikel 3 Bekanntmachung der geltenden Fassung

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wird ermächtigt, das Gesetz in seiner geltenden Fassung bekannt zu machen, dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesgesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses vom 12. April 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 79), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch die Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), außer Kraft. Ergänzend ist die Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 12. Juni 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), Zuständigkeiten und Ressortsbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), aufzuheben.

Artikel 2 Übergangsvorschriften

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren einer Hochschule nach § 50 Abs. 1 Satz 1 erfolgt erstmalig nach der Neuwahl der Rektorin oder des Rektors dieser Hochschule.

(2) Bei Kanzlerinnen oder Kanzlern, die jeweils als Nachfolgerin oder Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt wurden und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befinden, kann das Konsistorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Amtszeit auf die volle nach diesem Gesetz vorgesehene Amtsdauer verlängern.“

Artikel 3 Bekanntmachung der geltenden Fassung

unverändert

Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

unverändert